

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

Informationen zur Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren EEV Erneuerbare Energie Versorgung AG möchten wir Ihnen Informationen zu der Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle geben.

Insolvenzverfahren durch Amtsgericht Meppen eröffnet

Das Amtsgericht Meppen – Insolvenzgericht – hat das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 10. Februar 2016 (Eröffnungsbeschluss) eröffnet. Das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen 9 IN 213/15. Somit ist das bisherige, vorläufige Insolvenzverfahren beendet und das (eigentliche) Insolvenzverfahren eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Stefan Denkhaus (Kurzvorstellung auf der Kanzleiseite unter <http://www.brl-insolvenz.de/k%C3%B6pfe/stefan-denkhaus>) bestellt, welcher zuvor bereits vorläufiger Insolvenzverwalter war.

Forderungsanmeldung und Gläubigerversammlung

In seinem Eröffnungsbeschluss hat das Insolvenzgericht die Gläubiger zugleich aufgefordert, Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle anzumelden, und hierzu eine Frist bis zum 21. März 2016 gesetzt.

Weiterhin hat das Insolvenzgericht zwei Termine für Gläubigerversammlungen angesetzt:

Ein Berichtstermin wurde angesetzt für Mittwoch, 13. April 2016, 11:00 Uhr, im Theater Meppen, Theaterplatz 1, 49716 Meppen (Hinweis: Einlass ab 10:00 Uhr, Parkmöglichkeit im Parkhaus Domhof). In dem Termin wird ein Bericht des Insolvenzverwalters erfolgen. Außerdem dient der Termin der Beschlussfassung durch die Insolvenzgläubiger, so etwa über die Person des Insolvenzverwalters und der Besetzung des Gläubigerausschusses.

Weiterhin wurde ein schriftlicher Prüfungstermin angesetzt für den 27. April 2016. In diesem werden die bis dahin zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen geprüft. Forderungen, welche keinen Beanstandungen unterliegen, werden zur Tabelle festgestellt werden.

Einschätzung der SdK zum weiteren Ablauf

Nach unserer Einschätzung ist diese Forderungsfeststellung für unsere Mitglieder, welche Genussrechte oder partiarische Darlehen gezeichnet haben, problematisch.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Wie Ihnen sicherlich bereits aus den an Sie gerichteten Schreiben des Insolvenzverwalters bekannt, ist dieser der Rechtsauffassung, dass Ihre Forderungen als nachrangig zu behandeln sind. Als Folge besteht die Erwartung, dass Sie Ihre Forderungen nur als nachrangig zur Insolvenztabelle anmelden können und aufgrund dieses Nachrangs keine Insolvenzausschüttungen erhalten werden. Denn in der insolvenzrechtlichen Reihenfolge vor Ihnen werden die nicht-nachrangigen Insolvenzgläubiger bedient werden, welche voraussichtlich bereits nicht vollständig befriedigt werden können. Die nachrangigen Gläubiger gingen damit leer aus.

Selbst wenn Sie als Zeichner eines partiarischen Darlehens eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen haben und aufgrund dieser ein Grundpfandrecht zur Sicherheit erworben haben und der Nachrang aufgehoben wurde, führt dies gegenwärtig nicht dazu, dass Sie den Nachrang beseitigen können. Denn der Insolvenzverwalter hat die Anfechtung der Aufhebung des Nachrangs erklärt.

SdK rät zu rechtsanwaltlicher Forderungsanmeldung

Wir haben uns daher mit der Rechtsanwaltskanzlei Müller Seidel Vos in Verbindung gesetzt. Die Rechtsanwälte gehen statt dem Obigen davon aus, dass die geschädigten Anleger als reguläre Gläubiger an dem Insolvenzverfahren teilnehmen können. Für die Mitglieder der SdK haben sie ein Informationsschreiben verfasst, welches wir Ihnen als Anlage zu diesem Newsletter zur Verfügung stellen möchten. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link <http://sdk.org/eev/> und melden sich rechts oben auf unserer Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“. Die Kanzlei bietet Mitgliedern der SdK an, die Forderungsanmeldung für ein vergünstigtes Honorar zu übernehmen.

Folgendes Gebührenmodell wird angeboten: Die Kanzlei berechnet eine 0,5-Gebühr nach dem Betrag der anzumeldenden Forderung. SdK-Mitgliedern wird auf diese gesetzlichen Gebühren der SdK Jahresmitgliedsbeitrag als „Rabatt“ gewährt. Einen Überblick erhalten Sie mit der folgenden Tabelle – wenn Sie reguläres SdK Mitglied sind, können Sie von dem jeweils genannten Betrag 85 Euro abziehen; wenn Sie SdK Online-Mitglied sind, können Sie von dem jeweils genannten Betrag 65 Euro abziehen:

Forderung	0,5-Gebühr inkl. Auslagenpauschale, 19 % USt
EUR 5.000,00	EUR 204,09
EUR 10.000,00	EUR 355,81
EUR 15.000,00	EUR 410,55
EUR 20.000,00	EUR 465,29
EUR 30.000,00	EUR 537,29
EUR 40.000,00	EUR 626,54
EUR 50.000,00	EUR 715,79
EUR 70.000,00	EUR 816,94
EUR 100.000,00	EUR 918,09
EUR 150.000,00	EUR 1.069,81

Die Tabelle ist nicht vollständig und gibt nicht sämtliche Gebührensprünge wieder, sondern soll lediglich einer Orientierung dienen.

Die SdK rät grundsätzlich, „dem verlorenen Geld nicht noch gutes hinterherzuschmeißen“. In dem vorliegenden Fall gehen wir jedoch davon aus, dass Sie ohne eine überzeugende juristische Argumentation gegen den Forderungs-Nachrang eine Forderungsfeststellung im regulären Rang nicht erreichen werden. Der SdK ist eine derartige vertieft rechtliche Unterstützung leider nicht möglich. Unseren Mitgliedern raten wir daher zu überlegen, ob sich in ihrem Fall eine Forderungsanmeldung nach diesem Gebührenmodell wirtschaftlich lohnt.

Wir gehen davon aus, dass sich für den Fall, dass Ihre Forderung als nicht-nachrangig anerkannt wird, die Forderungsanmeldung wirtschaftlich bereits bei einer einstelligen Insolvenzquote lohnen kann. Die Insolvenzquote kann aktuell noch nicht eingeschätzt werden. Je höher die Anlagesumme, umso wahrscheinlicher ist es, dass sich eine anwaltliche Forderungsanmeldung wirtschaftlich für Sie lohnt; Grund hierfür ist, dass mit steigendem Geschäftswert die Rechtsanwalts-Gebühren verhältnismäßig abnehmen. Eine genauere, unverbindliche Einschätzung hierzu stellen wir Ihnen als SdK Mitglied als Anlage zu diesem Newsletter gerne zur Verfügung. Zu dem Dokument gelangen Sie auf die gleiche Weise wie – wie oben beschrieben – zu dem Schreiben der Kanzlei.

Eine Garantie, dass Ihre Forderung tatsächlich auch als regulär (und nicht als nachrangig) zur Insolvenztabelle festgestellt wird, gibt es unseres Erachtens auch bei der Einbindung eines Rechtsanwalts nicht. Sie erhöhen aber nach Einschätzung der SdK durch eine entsprechende Mandatierung erheblich Ihre Chance auf eine solche Forderungsfeststellung.

Die Kanzlei Müller Seidel Vos steht Ihnen darüber hinaus auch zur Verfügung, wenn Sie überlegen, neben der Forderungsanmeldung Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Kontaktdaten der Kanzlei bitten wir dem Schreiben der Kanzlei zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089/2020846-0 zur Verfügung.

München, den 4. März 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.